



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Minister**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

11. März 2009

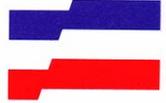
**Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur strategischen Neuausrichtung  
der HSH Nordbank AG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage darf ich Ihnen den Antwortkatalog auf die Fragen der Fraktion BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN (Umdruck 16/4033 – neu -) übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Rainer Wiegard



An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

11. März 2009

**Fragen von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur strategischen Neuausrichtung der HSH Nordbank AG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich nehme auf die mir übersandten Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Schleswig-Holsteinischen Landtag (Umdrucke 16/4022 und 16/4033 - neu -) vom 26. Februar und 3. März 2009 Bezug. Die Fragen vom 10. März 2009 (Umdruck 16/4067) konnten aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umfassend beantwortet werden. Die Antworten werden unverzüglich nachgereicht.

Einleitend möchte ich zunächst die Eckpunkte des Planungsszenarios zur strategischen Neuausrichtung der HSH Nordbank AG sowie die der Planung zugrunde liegenden Annahmen - vor die Klammer gezogen - darstellen. Die Beantwortung der Fragen erschließt sich vor dem Hintergrund der dem Konzept zur Restrukturierung und Fortführung der HSH Nordbank zugrunde liegenden Annahmen näher.

Dem Planungsszenario liegen folgende wesentliche Parameter zugrunde:

## **Zum makroökonomischem Umfeld**

Das makroökonomische Umfeld ist geprägt von

- andauernd schwieriges wirtschaftliches Umfeld bis Ende 2010
  - Negatives BIP Wachstum in USA und Europa in 2009 (US ~ (-2)%, EU ~ (-2.6)%), Erholung ab 2011
  - Stabiler Ölpreis in 2009 (~ 75 USD), leichter Anstieg in 2010 (~ 90 USD)
  - Weiterhin zögerliche Kreditvergabe und Liquiditätsengpässe
  - Deutlicher Einbruch der Charterraten/ Schiffswerte sowie Immobilienwerte
- signifikant positives Wirtschaftswachstum in 2011, ab 2012 normalisierte Wirtschaftslage
- Inflationsrate USA von ~ 2% in 2009
- USD/EUR Wechselkurs in 2009 ~ 1,40
- Ausfall von 2 Ländern

## **Zum Neugeschäft**

Das Neugeschäft basiert auf

- drastische Einschränkung und verstärkte regionale Ausrichtung des Neugeschäfts (Final Take, im Vergleich 32 Mrd. in 2008)
  - 2009 7 - 10 Mrd. EUR
  - 2010 Neugeschäft von 16 Mrd. EUR
- insgesamt moderates Wachstum der Kernbank Bilanzsumme bis 2012 um ~ 2 - 3%

## **Zur Risikovorsorge**

Die Risikovorsorge beinhaltet

- eine nachhaltige und erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge gegenüber den Vorjahren in Erwartung einer Fortsetzung der Krise in 2009/10
- ab 2011 wird die Risikovorsorge in Erwartung einer dann beginnenden Normalisierung wieder zurückgefahren.

## **Zur GuV-Wirkung**

Bei der GuV- Wirkung sind bereits in der Planung berücksichtigt

- negative Jahresergebnisse in den Jahren 2009 und 2010
- inklusive der GuV-Auswirkungen durch die Garantieprämie
- die Erreichung einer Dividendenfähigkeit ab 2011.

Detailfragen zur Risikovorsorge und GuV-Wirkung können im Unterausschuss Beteiligungen erörtert werden.

## **Zu den erwarteten Planrisiken**

Folgende Planrisiken sind zu beachten

- Deckung Jahresverlust 2008 (~ 3,4 Mrd. EUR nach HGB)
- Kapitalisierung Neugeschäft in 2010 mit Zielkernkapitalquote von > 8%
- Abschirmung Basel II Prozyklizität (einmaliger RWA Anstieg von > 15 Mrd. EUR in 2009)
- RWA Entlastung zur Erreichung höherer Kernkapital-, Gesamtkennziffer- und Rating-Kapitalquoten
- Vorsorge gegen geplante Wertminderungen des Kreditersatzgeschäfts
- Kreditrisikovorsorge in der Höhe von je ~ 1,1 Mrd. EUR in 2009 und 2010 auf Grund konjunktureller Abschwächung

## **In der gestressten Planbetrachtung**

Das Planungsszenario wurde zusätzlich einem Stresstest unterzogen. Diese Stressbetrachtung berücksichtigt

- abgedeckt durch Kapitalzufuhr/Garantie: notwendiger Risikoaufschlag; zusätzliche Kreditrisikovorsorge/RWA auf Grund signifikanter Verschärfung Finanzkrise bis Ende 2010
- nicht abgedeckt durch Kapitalzufuhr/Garantie: langfristige Risiken nach 2010; langjährige, signifikante globale Rezession mit steigenden Kreditausfällen nach 2009.

Dieses zum besseren Verständnis einleitend vorangestellt beantworte ich die Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Inanspruchnahme der HSH Nordbank wie folgt:

### **1. Vereinbarungen mit dem Bund über eine Beteiligung am Rettungspaket**

1.1 Hat es im November 2008 im Zusammenhang mit der 30 Mrd. Euro Garantieübernahme des Bundes Absprachen zwischen dem Finanzminister und/oder dem Ministerpräsidenten und der Bundesregierung/SoFFin/BaFin über die Rekapitalisierung der Bank gegeben? Wenn ja, welche?

1.2 Treffen Informationen zu, dass VertreterInnen der Bundesregierung/SoFFin/BaFin die Landesregierung im Zusammenhang mit der Garantiezusage bereits 2008 darauf hingewiesen haben, dass sich der Bund an einer Rekapitalisierung der Bank beteiligen würde, wenn es eine organisatorische Trennung in eine Abbaubank und eine Kernbank geben würde? Wenn ja, warum hat die Landesregierung diesen Weg nicht weiter verfolgt bzw. als zukünftiges Modell konzipiert?

Antwort zu Fragen 1.1 und 1.2:

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des SoFFin besteht grundsätzlich nicht (§ 4 Abs. 1 FMStFG); über Anträge von Unternehmen des Finanzsektors ist lediglich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei dem Antragsteller Auflagen gemacht werden können.

Gem. § 7 Abs. 2 FMStFG soll eine Beteiligung durch den Fonds - also eine Rekapitalisierungsmaßnahme - „*nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.*“ Nach dem Gesetzeswortlaut und der Intention des Gesetzgebers stellt die Rekapitalisierung also die „ultima ratio“ für den Fall dar, dass dem angeschlagenen Unternehmen keine andere taugliche Maßnahme zur Hilfe gelangen kann. Dies ist bei einer Bank, die zahlungsfähige Anteilseigner wie die Länder SH und HH hat, gerade nicht der Fall. Denn sofern die Anteilseigner das Unternehmen zu stabilisieren in der Lage sind, gibt es keinen Anlass für den SoFFin, sich in die Angelegenheiten der Anteilseigner einzubringen. Dabei ist es unerheblich, ob an der geeigneten und ausreichenden Hilfe der Anteilseigner *alle* Eigner, oder nur zwei von ihnen mitwirken. Das Gesetz trifft keine Regelung über eine Pflicht des SoFFin, wonach dieser die leistungsfähigen Anteilseigner um die Anteile der nicht-leistungsfähigen Anteilseigner zu entlasten hat.

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 FMStFV zu sehen. Nach dieser Regelung kann die Rekapitalisierung eines Unternehmens von „*Eigenleistungen der Anteilseigner des begünstigten Unternehmens abhängig gemacht werden.*“ Diese Regelung lässt es zu, dass der SoFFin eine Rekapitalisierung erst oberhalb der Mindestkapitalisierung (7% Kernkapitalquote) anstrebt und für den Kapitalzufluss unterhalb dieser Schwelle den Anteilseignern die Hilfemaßnahmen vollständig überlässt. Auch dabei sieht die Regelung nicht vor, dass der SoFFin bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kapital zuführen muss, wenn sich ein oder mehrere Anteilseigner nicht an der „Minimalkapitalisierung“ beteiligen.

In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber festgestellt, dass die finanziellen Lasten bei Landesbanken „*der Sphäre der Länder*“ zuzuordnen seien. Es geht hieraus deutlich die Forderung des Bundes an die Länder hervor, die mit den Landesbanken zusammenhängenden Probleme selber zu lösen.

Schließlich sind die Regelungen der § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 FMStFV zu beachten. Diese Normen legitimieren den SoFFin, bei den beiden anderen Stützungsmaßnahmen - z.B. bei der Liquiditätsgarantie, welche auch die HSH erhalten hat - die Anforderung zu stellen, dass das begünstigte Unternehmen aus eigener Kraft eine im Einzelfall „*angemessene Eigenmittelausstattung*“ aufweist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Garantie des SoFFin gegenüber der HSH Nordbank war der vom SoFFin vorgelegte "Vertrag über die Übernahme von Garantien vom 26. November 2008 zwischen dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) als Garantgeber und der HSH Nordbank AG als Kreditnehmer". Entsprechend sind die Risiken aus den Altbeständen grundsätzlich durch die Alteigentümer abzudecken.

Die Anteilseigner wurden verpflichtet, bis spätestens zum 21.02.2009 sicherzustellen, dass die HSH Nordbank AG über eine angemessene Eigenkapitalausstattung, d. h. eine Kernkapitalquote von mindestens 8 % - gemäß EU-Vorgabe mindestens 7% - verfügt, sowie eine Restrukturierung der HSH in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, die Zukunftsfähigkeit der Bank mit einem tragfähigen Geschäftsmodell sicherzustellen. Dies erfordert insbesondere die Herauslösung der Altlasten sowie der strategisch nicht notwendigen Geschäftsbereiche

und Beteiligungen. Die Altlasten und diese Kosten werden durch die derzeitigen Anteilseigner übernommen.

In Gesprächen am 12. und 20. Februar 2009 im Bundesministerium der Finanzen wurde seitens des SoFFin klargestellt, dass die HSH Nordbank eine systemisch relevante Bank sei und bestätigt, dass es bei den Entscheidungen aus dem November 2008 verbleibt:

- Tragfähiges Geschäftsmodell
- Altlasten/Nicht-Strategische Portfolien werden abgebaut und von Alteigentümern getragen
- 7% Kernkapitalquote ist von Alteigentümern sicherzustellen.

Es ist weiter festgestellt worden, dass das von der Bank vorgestellte Modell (10 Mrd. EUR Bürgschaft, 3 Mrd. EUR Stammkapital), welches insbesondere die Tragung der Altlasten durch die Anteilseigner sicherstellt, alle SoFFin-Auflagen aus dem November 2008 erfüllen.

Dies hat der SoFFin nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in einem Schreiben vom 9. März 2009 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der HSH Nordbank und den Vorstandsvorsitzenden der HSH Nordbank bestätigt. Sobald die Beschlüsse der Hauptversammlung der HSH Nordbank für die Tragung der Altlasten durch die Anteilseigner vorliegen, könne der gesamte Garantierahmen mit der bereits vertraglich vereinbarten gestaffelten Befristung von 12/24/36 Monaten ausgeschöpft werden. Der SoFFin erwartet, dass die Länder ihre Beteiligung an der HSH, die sich durch die Kapitalerhöhung deutlich erhöhen wird, während der Laufzeit dieser Garantien nicht ohne Zustimmung des SoFFin reduzieren.

1.3 Wie kommt die Landesregierung zu der Annahme, dass eine Trennung der HSH-Nordbank in eine Abbaubank und eine Kernbank ca. 18 Monate dauern würde?

Antwort:

Im "Vertrag über die Übernahme von Garantien vom 26. November 2008 zwischen dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) als Garant und der HSH Nordbank AG als Kreditnehmer" wurde durch den SoFFin als Bedingung formuliert, dass die Anteilseigner die Altrisiken tragen müssen. Daraus folgt, dass eine Rekapitalisierung durch den SoFFin nur möglich ist, wenn die Altrisiken separiert sind. Eine Separierung der Kernbank nimmt nach Einschätzung der Bank u.a. aufgrund zu lösender gesellschafts- und aufsichtsrechtlicher Themen eine Zeit zwischen 12 und 18 Monaten in Anspruch.

1.4 Hätte sich die SoFFin an der Eigenkapitalaufstockung beteiligt, wenn diese Trennung in eine Abbaubank und eine Kernbank zwar noch nicht vollzogen worden wäre, die Anteilseigner den Prozess aber schon eingeleitet hätten?

Antwort:

Der Prozess ist eingeleitet.

1.5 Welche Voraussetzungen hätte die Landesregierung schaffen müssen, damit sich die SoFFin an einer Eigenkapitalaufstockung beteiligt?

Antwort:

Voraussetzung wäre eine Separierung der Altrisiken inkl. rechtlicher Abtrennung, sowie die Vorlage eines tragfähigen Geschäftsmodells gewesen (vgl. Antwort zu Fragen 1.1 und 1.2).

1.6 Welche schriftlichen Dokumente zu den Entscheidungen bzw. Absprachen mit der Bundesregierung/SoFFin/BaFin liegen der Landesregierung dazu vor und können diese dem Finanzausschuss zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu 1.1 und 1.2

1.7 Treffen Medienberichte zu, dass der Ministerpräsident weitere Gespräche mit der SoFFin führt, um eine Aufstockung des Eigenkapitals der HSH-Nordbank über das jetzige 3+10-Modell hinaus zu erreichen?

Antwort:

Im Entwurf zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz ist derzeit eine Verlängerung der maximalen Garantiefrist von 36 auf 60 Monate vorgesehen. Sobald diese Verlängerung beschlossen und in Kraft getreten ist, kann über eine Ausdehnung der der HSH gegebenen Garantie verhandelt und entschieden werden. Darüber hinaus machen sich die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein derzeit gemeinsam im Gesetzgebungsverfahren zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz für eine weitere Vereinfachung und Verlängerung von Stabilisierungsmaßnahmen stark. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang einen gemeinsamen Plenarantrag der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein angenommen, der u.a. vorsieht, dass sich der SoFFin auch nach dem 31.12.2009 noch an Unternehmen des Finanzsektors beteiligen kann, und zwar entgegen der bisherigen Entwurfsfassung auch dann, wenn er an dem Unternehmen zwar noch nicht bereits beteiligt ist, jedoch eine andere Stabilisierungsmaßnahme des FMStFG vorgenommen hatte.

## **2. Drohende Schließung der Bank**

2.1 Aus welchen Gründen geht die Landesregierung davon aus, dass die BaFin die HSH-Nordbank tatsächlich geschlossen hätte, wenn die Anteilseigner bis zum 24.2.09 keine Aufstockung des Eigenkapitals beschlossen hätten?

Antwort:

In Gesprächen am 12. und 20. Februar 2009 im Bundesministerium der Finanzen wurde seitens des SoFFin klargestellt, dass die HSH Nordbank eine systemisch relevante Bank sei und bestätigt, dass es bei den Entscheidungen aus dem November 2008 verbleibt:

- Tragfähiges Geschäftsmodell
- Altlasten/Nicht-Strategische Portfolien werden abgebaut und von Alteigentümern getragen

- 7% Kernkapitalquote ist von Alteigentümern sicherzustellen.

In dem Gespräch am 20. Februar 2009 wurde darüber hinaus bestätigt, dass es für die BaFin bei der Frist 24. Februar 2009 verbliebe, sonst würde die Schließung der Bank erfolgen.

2.2 Wie würde eine Schließung und die anschließende Liquidation bzw. die kontrollierte Abwicklung der Bank abgewickelt werden und welche Folgen gäbe es für die regionale Wirtschaft? Bitte in Szenarien darstellen.

Antwort:

Zu einer Liquidation der Bank wäre es gekommen, wenn keine Rekapitalisierung erfolgt wäre. Im Rahmen eines Moratoriums hätte die BaFin die notwendigen Schritte zur Schließung und Liquidation der Bank eingeleitet – ohne Mitwirkungsrechte der Anteilseigner. In diesem Fall wäre mit einer Inanspruchnahme der Anteilseigner aus der noch andauernden Gewährträgerhaftung zu rechnen. Die Gewährträgerhaftung könnte zum Zuge kommen, wenn seitens der Bank eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung, eine Zahlungsunfähigkeit im Rahmen einer Liquidation außerhalb der Insolvenz oder eine Zahlungsunfähigkeit im Falle eines Zahlungsverbots gem. § 46a des Kreditwesengesetzes vorliegt.

Die Summe der aktuell von der Gewährträgerhaftung erfassten Verbindlichkeiten der Bank belief sich per 31.12.2008 auf rd. EUR 65 Mrd. Jeder Anteilseigner könnte aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung zunächst in Höhe des vollen Betrags in Anspruch genommen werden, der letztlich zu tragende Betrag wäre voraussichtlich wegen eines möglichen Innenausgleichs mit den übrigen Gebietskörperschaften unter den Aktionären in einem zweiten Schritt geringer ausgefallen. Mit der Liquidation wären zudem eine wichtige Säule in der Kreditversorgung in der Region sowie sämtliche Arbeitsplätze der HSH Nordbank komplett weggefallen. Eine Betrachtung Liquidation hätte sowohl im Planungsszenario als auch im gestressten Fall identische finanzielle Auswirkungen in Bezug auf die Haftungsansprüche gegenüber den Ländern.

Eine komplette Einstellung des Neugeschäftes - lediglich Prolongationen und Auszahlung auf bestehende Zusagen aus Vorjahren würde weitere massive Einschnitte in der MitarbeiterInnenanzahl (Zusätzlicher Abbau ca. 950 VAK bis 2012 und 120 Mio. EUR Verwaltungsaufwand) bedeuten.

Massive Einschnitte wären auch in der Ergebnisentwicklung zu verzeichnen:

- Reduzierung Ertrag aus Kundengeschäft von mehr als 50% in 2012
- nur geringe Entlastung in der Risikovorsorge
- hohe Belastung des Ergebnisses vor Steuern (ca. -950 Mio. EUR in 2012)
- eingeschränkte Dividendenfähigkeit bis 2012
- signifikante Einschränkung der Verwertung der Aktiva der HSH Nordbank zu erwarten
- kaum Aussicht auf Anschlussoptionen als Ausstieg für Anteilseigentümer
- negative Folgen für regionale Wirtschaft bedingt durch massiven Arbeitsplatzverlust und geringere Kreditversorgung durch Institut in der Region

Dieses Szenario hätte im Vergleich zum Fortführungsszenario lediglich einen minimal niedrigeren Bedarf in Höhe von EUR 12 Mrd. statt EUR 13 Mrd. bedeutet.

Einzelheiten können im Unterausschuss Beteiligungen erörtert werden.

2.3 Gab es konkrete Hinweise der BaFin bezüglich einer zeitnahen Schließung der Bank unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kernkapitalquote der HSH-Nordbank am 31.12.2008 bislang nie erreichte 7,5% betrug?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.1

### **3. Gewährträgerhaftung**

3.1 Aus welchen Positionen setzen sich die 64,6 Mrd. Euro an Verbindlichkeiten zusammen, für die noch die bis 2005 geltende Gewährträgerhaftung der Alteigentümer besteht?

Antwort:

Die der Gewährträgerhaftung unterliegenden Verbindlichkeiten der HSH, für die Schleswig-Holstein als Gewährträger haftet, beliefen sich zum 31.12.2008 auf insgesamt rd. 64,6 Mrd. EUR. Im Innenverhältnis beträgt der Haftungsanteil der Freien und Hansestadt Hamburg daran entsprechend ihrer Anteilsquote zur Fusion 35,38% (EUR 23 Mrd.), derjenige des Landes Schleswig-Holstein 19,55% (EUR 13 Mrd.).

Einzelheiten hierzu können im Unterausschuss Beteiligungen erörtert werden.

3.2 Welche konkreten Risiken bestehen für das Land Schleswig-Holstein aus den genannten anteiligen Verbindlichkeiten in Höhe von 13 Mrd. Euro?

Antwort:

Im Rahmen der Gewährträgerhaftung garantiert das Land Schleswig-Holstein die (subsidiäre) Rückzahlung der vorgenannten Verbindlichkeiten für den Fall, dass das Vermögen der HSH Nordbank nicht für die Rückzahlung der Forderungen der betroffenen Gläubiger ausreicht (im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern gesamtschuldnerische Haftung). Die Haftung gilt ohne zeitliche Begrenzung bis zur Endfälligkeit der betroffenen Emissionen.

3.3 Hat es schon Ausfälle bei der Bedienung der o.g. Verbindlichkeiten gegeben? Wenn ja, wie sind diese von der Bank verarbeitet worden?

Antwort:

Bisher hat die HSH Nordbank alle ihre Verbindlichkeiten bedient. Folglich gab es bis dato keine Ausfälle bei der Bedienung der oben genannten Verbindlichkeiten.

3.4 Zu welchen Zeitpunkten laufen die vor 2001 und nach 2001 eingegangenen Verbindlichkeiten, für die Schleswig-Holstein die Gewährträgerhaftung übernommen hat, aus?

Antwort:

Der Gesamtbestand der unter die Gewährträgerhaftung fallenden Emissionen verringert sich zum Jahresende 2009 auf EUR 56,1 Mrd, zum Jahresende 2010 auf EUR 46,1 Mrd, zum Jahresende 2011 auf EUR 38,8 Mrd, zum Jahresende 2014 auf EUR 20,3 Mrd und zum Jahresende 2015 auf EUR 5,7 Mrd.

Bei nach dem Jahresende 2015 noch ausstehenden Papieren handelt es sich um die vor Inkrafttreten der Übergangsregelung am 18. Juli 2001 emittierten Papiere, für die eine unbegrenzte Gewährträgerhaftung gilt. Bis 2038 verringert sich der Bestand auf EUR 2,0 Mrd, die letzten Papiere laufen in 2043 aus.

#### **4. Zukünftiges Geschäftsmodell**

4.1 Warum hat der Aufsichtsrat der HSH-Nordbank dem zukünftigen Geschäftsmodell des Vorstands nicht zugestimmt? Gab es Bedenken bezüglich der Tragfähigkeit des Modells? Wie ist die weitere Zeitplanung des Aufsichtsrates?

Antwort:

Der Aufsichtsrat hat die Vorstandsvorschläge zur strategischen Neuausrichtung der Bank in seinen Sitzungen am 17. Februar, 26. Februar und 9. März 2009 eingehend beraten und in einem einstimmig gefassten Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.2 Wann wird die Hauptversammlung über das Geschäftsmodell beraten und entscheiden?

Antwort:

Die Hauptversammlung der Bank wird nach den Entscheidungen der Parlamente über die Kapitalerhöhung beschließen.

4.3 Wie steht der Investor und Anteilseigner J.C. Flowers zu dem neuen Geschäftsmodell der HSH-Nordbank und welche Auswirkungen hätte eine Ablehnung des Geschäftsmodells durch die Investorengruppe?

Antwort:

Die von JC Flowers beratenen Investorengruppen prüfen derzeit ein Engagement und befürworten die strategische Neuausrichtung der Bank.

4.4 Wie bewertet die Landesregierung die sehr kritische Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes zum neuen Geschäftsmodell der HSH-Nordbank? Was sind die Hauptkritikpunkte?

Antwort:

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGV) hat mit Schreiben vom 10. März 2009 (Umdruck 16/4069) zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2511) Stellung genommen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung und der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein wird insgesamt als sachgerecht angesehen und begrüßt. Der SGV erachtet die durch die HSH

Finanzfonds AöR vorgesehene Rekapitalisierung der HSH Nordbank AG durch eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von 3 Mrd. EUR sowie eine Garantie in Höhe von 10 Mrd. EUR der Länder als notwendig und unterstützt sie dem Grunde nach.

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 9. März 2009 haben die Vertreter des SGV das neue Geschäftsmodell zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.5 Wann und von wem wird der Aktienkurs der HSH-Nordbank für die Umsetzung der Rekapitalisierung festgelegt und welche unabhängigen Gutachter werden dafür eingeschaltet? Worauf beruht die Einschätzung, dass nach der Rekapitalisierung der Anteil der Länder an der HSH-Nordbank bei über 75 % liegen wird?

Antwort:

Die Frage kann aktuell noch nicht beantwortet werden. Voraussetzung hierfür ist eine erstellte Unternehmensbewertung. Mit dieser wird zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung eine Bandbreite als möglicher Aktienbezugspreis ermittelt. Auf dieser Basis werden die Anteilseigner einen Bezugspreis pro Aktie festlegen.

4.6 Wann werden die Prüfungen der Maßnahmen aus Garantie und Kapitalzufuhr durch die EU-Kommission abgeschlossen sein und worin bestehen die Unsicherheiten über die Maßstäbe der Prüfung?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission die von den Kabinetten beschlossenen Stabilisierungsmaßnahmen (Barkapitalerhöhung und Reduzierung der Risikogewichtung der Aktiva durch Garantieabschirmung) als staatliche Beihilfen nach dem EG-Vertrag ansieht.

Nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag ist die Kommission befugt, eine Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, wenn sie zur „Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ beiträgt. Auf diesem Genehmigungstatbestand beruhen die Erlaubnisse nicht nur für die Banken-Stützungsprogramme der EU-Staaten, sondern auch Abschirmungs- bzw. Kapitalmaßnahmen für einzelne Banken wie BayernLB, IKB, ING und zuletzt Anglo Irish Bank.

In ihrer Bewertung wird sich die Kommission

- wegen der Barkapitalerhöhung an den Vorgaben der deutschen SoFFin-Regelung, in der ihre Mitteilungen vom 25.10.2008 (ABI 2008 Nr. C 270/8) und vom 12.12.2008 (ABI 2009 Nr. C 10/2) ihren Niederschlag gefunden haben, und an den Mitteilungen selbst und
- wegen der Abschirmung an ihrer Mitteilung vom 25.02.2009 („Leitfaden für den Umgang mit Risikoaktiva im EU-Bankensektor“)

orientieren.

Die Landesregierung geht davon aus, dass den Vorgaben der Kommissions-Mitteilungen in dem mit den Kapitalmaßnahmen unterstützten Neustrukturierungskonzept der HSH Nordbank Rechnung getragen worden ist.

Bis zu einer Entscheidung im ad hoc-Verfahren zur kurzfristigen vorläufigen Genehmigung der Stabilisierungsmaßnahmen gilt das Durchführungsverbot. Rechtsgeschäfte, die die Stabilisierungsmaßnahmen ohne Genehmigung umsetzen, sind nach deutschem Recht nichtig. Die Bank wird deshalb das Durchführungsverbot in dem Ablaufplan zur Umsetzung der Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigen.

Bei einem Versagen der Genehmigung im ad hoc-Verfahren zur kurzfristigen vorläufigen Genehmigung können die Stabilisierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Auch bei einer Anfechtung der Kommissionsentscheidung vor den europäischen Gerichten durch die Bundesregierung für die Bundesländer und/oder durch die Bank bleibt es bis zu einer positiven Entscheidung bei dem Durchführungsverbot. Der Landesregierung sind derartige negative Entscheidungen aus anderen ad hoc-Verfahren allerdings nicht bekannt.

Bei einem etwaigen später eröffneten Hauptprüfverfahren hinsichtlich des Restrukturierungsplans der Bank ist es demgegenüber praktisch nicht denkbar, dass eine völlige Rückgängigmachung der Stabilisierungsmaßnahmen von der Kommission gefordert wird. Absehbar wird die Kommission bei einer negativen Entscheidung vielmehr Auflagen zum Restrukturierungsplan und ggf. auch zu den Vergütungen der Bank für die Stabilisierungsmaßnahmen machen, die sich auf die wirtschaftliche Lage der Bank auswirken werden.

## **5. Vorzugskonditionen**

Kann die Landesregierung die Aussagen des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Peiner vom 27.2.09 bestätigen, dass es für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der HSH-Nordbank keinerlei Vorzugskonditionen bei der Vergabe von Krediten/Vorschüssen u.a. für Immobiliengeschäfte gegeben hat bzw. gibt?

Antwort:

Der Finanzminister hat in der Sitzung des Unterausschusses Beteiligungen am 5. März 2009 die derzeit geltenden jeweiligen Mindestkonditionen genannt.

## **6. Vorstandsgehälter**

6.1 Trifft es zu, dass die Boni-Zahlungen 2008 für die Vorstandsmitglieder bereits gestrichen wurden und somit die Gehälter der einzelnen Vorstandmitglieder bereits unter den von dem SoFFin vorgegebenen 500.000 Euro/a liegen? Wenn nein, wie viele Vorstandmitglieder erhalten in 2008 mehr als 500.000 Euro?

Antwort:

Vorstandsgehälter werden nicht individualisiert veröffentlicht. Im Jahr 2007 betrug die Gesamtvergütung des Vorstandes lt. Geschäftsbericht 6 Mio. EUR, davon sind 4 Mio. EUR variable Vergütung (vgl. Geschäftsbericht 2007, Seite 193).

Einzelheiten können im Unterausschuss Beteiligungen erörtert werden.

6.2 Trifft es zu, dass der Ministerpräsident eine weitere Reduzierung der Vorstandsgehälter prüfen will und welche Schritte sind dazu eingeleitet worden?

Antwort:

Hierzu wird auf die Landtagsdrucksache 16/2511 verwiesen:

„Eine Restrukturierung der Bank mit einer Rekapitalisierung und Garantieabschirmung durch die Länder muss – ebenso wie bei einer Unterstützung durch den SoFFin – durch künftige Verhaltensmaßstäbe seitens der Bank flankiert werden. So bestimmt § 5 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (FMStFV) u.a., dass die Vergütungssysteme auf ihre Anreizwirkung und Angemessenheit zu überprüfen sind. Vergütungen sollen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen. Die Gesamtvergütung ist auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Bei Geschäftsleitern und Organmitgliedern gilt eine monetäre Vergütung über EUR 500.000 pro Jahr als unangemessen. Abfindungen über das gesetzlich festgeschriebene Maß hinaus sind nicht gestattet. Während der Laufzeit der Stabilisierungshilfen des SoFFin dürfen keine Boni oder freiwilligen Gehaltsbestandteile gezahlt werden, es sei denn dass diese ein niedriges Festgehalt kompensieren und die Gesamtvergütung angemessen ist. Erfolgsziele und erfolgsabhängige Vergütungen dürfen nicht nachträglich zu Lasten des Unternehmens geändert werden. Entsprechende Auflagen sollen soweit möglich auch für die HSH Nordbank übernommen werden. Eine restrukturierte Bank muss zusätzlich zu den auch im Interesse der Länder einzufordernden SoFFin-Auflagen (siehe oben) auch im Sinne einer „Good Governance“ neue Regeln erhalten. Damit sollen einerseits Lehren aus der Entwicklung der Kapitalmärkte gezogen als auch die Rechte der öffentlich-rechtlichen Anteilseigner im Zusammenhang mit der neuerlichen Kapitalunterstützung gestärkt werden, z.B. durch folgende Punkte:

- Änderungen in der Besetzung, der Zuständigkeit und der Verantwortung des Vorstandes,
- Verbesserung der Risikosysteme der Bank,
- Ausweitung der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat sowie Erweiterung seiner Zustimmungsvorbehalte,
- Anpassung von Vergütungsregelungen, insbesondere außertariflich bezahlter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Optimierung der Informationspolitik.“

Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist in § 4 Abs. 2 des Anstaltsgesetzes enthalten.

## **7. Bürgschaftsgebühren**

7.1 Trifft es zu, dass entgegen den Zusicherungen im gemeinsamen Finanzausschuss am 24.2.09 in Hamburg die jährlich von der HSH-Nordbank zu leistenden 400 Mio. Euro für die Bürgschaftsgebühren in der bisherigen Gesamtrechnung nicht auftauchen?

Antwort:

In der Planungsrechnung der Bank sind die Effekte aus der Transaktionsstruktur (Effekte aus Garantiekosten, Anlageerfolg Kapitalerhöhung und Entlastung Risikovorsorge) enthalten.

7.2 Geht die Landesregierung davon aus, dass die Geschäftsentwicklung der Bank die Zahlungen der Bürgschaftsgebühren in 2009 und 2010 gewährleistet?

Antwort:

Die Planung der Geschäftsentwicklung der HSH Nordbank AG beinhaltet die Zahlung der Bürgschaftsgebühren.

## **8. Schiffsfinanzierungen**

8.1 Trifft es zu, dass Schiffsfinanzierungen durch die HSH-Nordbank teilweise mit bis zu 100 % Kreditanteil erfolgten? Trifft es zu, dass ein solch geringer bzw. gar nicht vorhandener Eigenkapitalanteil bei Schiffsfinanzierungen auf dem Weltmarkt einzigartig ist?

Antwort:

Grundsätzlich gibt es bei Schiffsfinanzierungen neben dem Fremdkapital im Regelfall auch einen Eigenkapitalanteil in namhafter Höhe. Dessen prozentuale Höhe ist aber durchaus unterschiedlich, je nach Konstellation und Struktur der Finanzierung sowie abhängig von deren Besicherung, sprich in Abhängigkeit vom Risikogehalt der Finanzierung.

Jede Finanzierung wird zwischen Kunde und Bank unter Berücksichtigung der Risikofaktoren individuell ausgehandelt. Bei reinen Objektfinanzierungen, also solchen Finanzierungen, bei denen es Zusatzsicherheiten nicht oder nur eingeschränkt gibt, sind EK-Anteile in Höhe von 30-40% national wie international üblich.

Anders als beim Reeder können bei einem Schiffsfonds die Eigenmittel von den Anlegern nicht vorher eingeworben werden. Die Einwerbung ist im Regelfall erst nach Ablieferung des Schiffes möglich. Daher übernehmen Schiffsbanken übergangsweise auch eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung. In diesen Fällen ergibt sich zeitweise eine Gesamtkredithöhe von 100%. Auch bei geschlossenen Fonds anderer Anlageklassen wie Immobilien und Erneuerbare Energien sind Eigenkapitalzwischenfinanzierungen marktüblich.

8.2 Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass es einen dramatischen Rückgang der Charraten gibt und eine nachhaltige Erholung nicht vor Mitte 2010 zu erwarten ist?

8.3 Sind diese Erkenntnisse der Landesregierung über die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf den Schiffbaumarkt in die Bewertung des neuen Geschäftsmodells eingeflossen? Wenn ja, wie wird die Situation bei den Charraten und der Annulierungen von bestellten Schiffsneubauten eingeschätzt?

Antwort:

Nach Einschätzung der Bank ist erst ab 2011/2012 eine Entspannung und Normalisierung der Situation im Bereich Charraten und Schiffswerte zu erwarten. Entsprechend hat die Bank in ihrer Planung für den Bereich Shipping eine Risikovorsorge in den Jahren 2009 bis 2011 getroffen. Darüber hinaus hat die Bank das Neugeschäft des Unternehmensbereiches Shipping zurückhaltend geplant. In der Planung sind die kritischen Marktanalysen aus dem Report „Shipping Monthly“ eingepreist. Die im „Shipping Monthly“ zum Ausdruck kommende Marktsituation zum Schiffsmarkt wurde in der Planung und Risikovorsorge berücksichtigt. Vollständige Deckungsgleichheit der Aussagen der Marktresearchabteilung und der Unternehmensbereiche ist nicht immer zeitpunktgenau gegeben, da unterschiedliche Erhebungs- und Planungszyklen existieren. Gleichwohl finden die Markteinschätzungen der Researchabteilung Eingang in die Planungsrechnungen der Bank. Die Landesre-

gierung hat am 24. Februar 2009 dem Konzept zur strategischen Neuausrichtung der Bank zugestimmt.

## **9. Gewinnausschüttung der 200 Mio. Euro**

9.1 Hat der Aufsichtsrat der HSH-Nordbank die Gewinnausschüttung in Höhe von 200 Mio. Euro inzwischen beschlossen? Wenn ja, ist das mit der Zustimmung der Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat erfolgt? Wenn nein, wann steht dieser Beschluss an und wie werden sich die Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat verhalten?

9.2 Ist aus Sicht der Landesregierung diese Ausschüttung vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage der Bank gerechtfertigt?

Antwort zu Fragen 9.1 und 9.2:

In der Finanzausschusssitzung am 15. Januar 2009 wurde von Herrn Prof. Dr. Nonnenmacher ausweislich des Protokolls ausgeführt, es gäbe noch andere Stille Einlagen, die am Bilanzgewinn oder Bilanzverlust festgemacht würden. Den Bilanzgewinn/-verlust kenne man dann, wenn die Jahresabschlüsse vorlägen.

Die Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen, welche zu einem Bilanzgewinn führen, ist Teil des Jahresabschlusses, dessen Feststellung dem Aufsichtsrat obliegt. Der Jahresabschluss der HSH Nordbank für das Geschäftsjahr 2008 ist vom Vorstand aufzustellen und liegt bislang nicht vor.

Am 13. Februar 2009 hat die HSH Nordbank im Rahmen einer öffentlichen Pressemitteilung - siehe Homepage der HSH Nordbank - als so genannte Ad-hoc-Meldung ausgeführt, dass das Geschäftsjahr 2008 gemäß vorläufigen noch nicht testierten IFRS-Zahlen mit einem Konzernfehlbetrag von bis zu EUR 2,8 Mrd. vor Restrukturierungsaufwendungen, Steuern und Verlustbeteiligungen Dritter abschließen werde.

Die Bank hat ferner ausgeführt, der Vorstand gehe davon aus, dass im Einzelabschluss nach HGB ein Bilanzgewinn entstehe, so dass Zinszahlungen für Genussscheine und Stille Einlagen, die vom Bilanzgewinn abhängen, geleistet würden.

Eine sofortige und umfassende Beratung mit dem Aufsichtsrat über die Konsequenzen des vom Vorstand beabsichtigten Ausweises eines Bilanzgewinns hat nicht stattgefunden, ebenso wenig eine umfassende Erläuterung gegenüber der Öffentlichkeit. Der Vorstandsvorsitzende hat sich hierfür zwischenzeitlich, u. a. in der Finanzausschusssitzung am 19. Februar 2009, entschuldigt.

Der Aufsichtsrat wird sich im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses mit der Frage der Bedienung der in Rede stehenden Stillen Einlagen und Genüsse befassen.

## 10. Jahresprognose 2009

10.1 Trifft es zu, dass die ursprüngliche Verlust-Prognose für 2009 von 0,9 Mrd. Euro bereits überholt ist und nun von einem Jahresverlust in Höhe von 1,6 Mrd. Euro ausgegangen wird?

Antwort:

Erläuterungen dazu können im Unterausschuss Beteiligungen gegeben werden.

10.2 Trifft es zu, dass die 22 Mrd. Euro an Kreditersatzgeschäft noch zu 100 % ihres Wertes in den Bilanzen stehen, obwohl andere Banken wie die Commerzbank solche Geschäfte inzwischen bereits bis zu 75 % abgeschrieben haben?

Antwort:

Ein Vergleich zu dem Portfolio der Commerzbank ist wegen der andersartigen Struktur nicht möglich.

Das Credit Investment Portfolio (CIP) der HSH Nordbank umfasste zum Jahresende 2008 ein Forderungsvolumen von 21,8 Mrd. Euro. Die Bank hat zur Begutachtung des CIP unabhängige Gutachten bei BlackRock und Cambridge Place in Auftrag gegeben. Die Gutachter bescheinigen dem CIP eine hohe Qualität und deutliches Wertaufholungspotenzial. Die gemäß vorliegenden Gutachten möglichen Verluste des Bestandes bis zur letzten Fälligkeit werden niedriger eingeschätzt als der in der Planung der Bank enthaltene konservative Ansatz. Einzelheiten dazu können mit den Gutachtern im Unterausschuss Beteiligungen erörtert werden.

## 11. KPMG-Gutachten

Wann ist mit der Vorlage der KPMG-Begutachtung des Jahresabschlusses 2008 der HSH Nordbank zu rechnen und ist der Landesregierung schon bekannt, wie hoch das Restatement für 2007 sein wird?

Antwort:

Der Prüfbericht der KPMG zum Jahresabschluss 2008 wird voraussichtlich Anfang April fertig sein und dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der IFRS-Konzernabschlusserstellung 2008 hat die Bank eine Reihe von Anpassungen (Restatements) vorgenommen, die den IFRS-Konzernabschluss 2007 in einzelnen Positionen der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Anmerkungen verändern. Diese Anpassungen resultieren aus Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen bei Schätzverfahren sowie aus Fehlerkorrekturen. Sie wurden vorgenommen, um die Qualität und Aussagekraft des Vorjahresabschlusses zu erhöhen und eine bessere Vergleichbarkeit mit dem Abschluss 2008 zu ermöglichen. Die Anpassungen werden in den zu veröffentlichenden Anmerkungen des IFRS-Konzernabschlusses 2008 erläutert. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2007 wird in einigen Positionen angepasst, in Summe ergeben sich jedoch keine materiellen Auswirkungen auf das Vorjahresergebnis. Auswirkungen auf Ausschüttungen, Dividenden- oder Steuer-

zahlungen ergeben sich generell nicht, da dem IFRS-Konzernabschluss, anders als dem HGB-Einzelabschluss, nur eine Informationsfunktion zukommt. Die Anpassungen führen außerdem nicht dazu, dass der IFRS-Konzernabschluss nichtig ist.

Im Rahmen des HGB-Jahresabschlusses 2007, der sowohl Ausschüttungsbemessungsgrundlage als auch Steuerbemessungsgrundlage ist, sind keine Korrekturen vorzunehmen. Eine Anpassung des HGB-Jahresabschlusses 2007 ist somit nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Rainer Wiegard